

# Stadtseniorenrat Weinsberg

## Satzung

(in der Fassung der Änderung vom 25.1.2011)

### § 1

#### Name und Sitz

- (1) Der Stadtseniorenrat ist eine Arbeitsgemeinschaft der auf dem Gebiet der Seniorenarbeit im Stadtgebiet tätigen Personen, Organisationen, Einrichtungen und Vereinigungen. Der Verein trägt den Namen

**„Stadtseniorenrat Weinsberg“.**

Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn eingetragen werden.

- (2) Innerhalb des Vereins behalten die Mitglieder ihre Selbständigkeit.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Weinsberg.

### § 2

#### Grundsätze

Der Verein arbeitet unabhängig. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### § 3

#### Aufgaben des Vereins

- (1) Der Stadtseniorenrat vertritt die Interessen älterer Menschen im Stadtgebiet Weinsberg. Er versteht sich als ein Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem und politischem Gebiet.
- (2) Der Stadtseniorenrat macht die Öffentlichkeit, die staatlichen und kommunalen Behörden auf die Probleme älterer Menschen aufmerksam und wirkt an deren Lösung mit.
- (3) Im Rahmen einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit informiert der Stadtseniorenrat ältere Menschen über sie betreffende wichtige Angelegenheiten.
- (4) Der Stadtseniorenrat ist Mitglied im Kreisseniorinnenrat für den Stadt- und Landkreis Heilbronn und arbeitet in Übereinstimmung mit ihm.
- (5) Der Stadtseniorenrat unterhält selbst keine eigenen Einrichtungen.

#### **§ 4 Zweck des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Stadt Weinsberg, der Kirchen und Vereine.

#### **§ 5 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks steuerbegünstigter Körperschaften verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 7 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können werden
  - a) Personen und Organisationen, die auf dem Gebiet der Altenhilfe, Beratung und Betreuung der älteren Generation tätig sind,
  - b) Altenclubs und Altenbegegnungsstätten sowie sonstige Vereinigungen und Einrichtungen für ältere Menschen,
  - c) Heimbeiräte,
  - d) natürliche und juristische Personen.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Ablehnung Beschwerde an die Mitgliederversammlung gegeben; diese entscheidet über die Beschwerde.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Verlust der Rechtsfähigkeit, Auflösung, Austritt oder Ausschluss.
- (4) Ein Mitglied kann zum Ende des Kalenderjahres binnen einer Frist von drei Monaten seinen Austritt aus dem Verein schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären.

- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins nachhaltig zuwiderhandelt bzw. zuwidergehandelt hat oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit erheblich schädigt bzw. geschädigt hat. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes, der ihm unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen ist. Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung kann das Mitglied gegen den Ausschluss bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Mitglied muss vor der Beschlussfassung gehört werden.
- (6) Auf die Erhebung eines Mitgliedsbeitrages wird zunächst verzichtet. Die Mitgliederversammlung kann aber nach § 10 Abs. 2 (f) jederzeit einen Mitgliedsbeitrag festsetzen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Organisationen werden von einem Delegierten vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich sowie dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es mindestens ein Fünftel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt. Der/Die Vorsitzende des Vorstandes beruft die Mitgliederversammlung unter Übersendung der Tagesordnung und notwendiger Verhandlungsunterlagen schriftlich ein. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen (Datum des Poststempels). Vorsitzende/r der Mitgliederversammlung ist der/die Vorsitzende des Vorstandes.
- (3) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Sitzung der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden oder bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

- (6) Zur Änderung der Satzung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (7) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der SchriftführerIn zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss den Namen des/der Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder und Delegierten, die Gegenstände der Verhandlungen, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (8) Die Delegierten der Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 10**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen die
  - a) Entgegennahme der Geschäftsberichte, der geprüften Ergebnisrechnungen (Jahresrechnung) und der Prüfungsberichte,
  - b) Entlastung des Vorstandes,
  - c) Wahl des Vorstandes unter besonderer Hervorhebung des/der Vorsitzenden, des/der stellvertretenden Vorsitzenden, des/der Schriftführers/in und des/der Rechners/in, die jeweils in getrennten Wahlgängen (Einzelwahl) zu wählen sind,
  - d) Wahl des/der Rechnungsprüfers/in.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ferner zuständig für die
  - a) Beschlussfassung über eine Geschäfts-, Wahl- und Nominierungsordnung. Die Wahlen finden auf der Grundlage dieser Wahlordnung statt.
  - b) Verabschiedung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
  - c) Beschlussfassung über Anträge,
  - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - f) Beschlussfassung über die Festsetzung eines Mitgliedsbeitrags,
  - g) Behandlung sozialpolitischer Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
  - h) Beschlussfassung über Beschwerden nach § 7 dieser Satzung.

## **§ 11**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a) dem/der Vorsitzenden,
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem/der SchriftführerIn,
  - d) dem/der RechnerIn,
  - e) 3 Vertretern der Mitglieder (Beiräte).
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so findet in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die Dauer der laufenden Amtszeit des Vorstandes statt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus, so kann mit Zustimmung des Vorstandes der/die Vorsitzende ein Vorstandsmitglied bis zur Nachwahl mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jede/r ist einzelvertretungsberechtigt. Verfügungen über das Vereinsvermögen bedürfen ab einem Vermögenswert von 50.000 Euro der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (5) Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die SchriftführerIn und der/die RechnerIn bilden den geschäftsführenden Vorstand.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr, auf Einladung des/der Vorsitzenden unter Übersendung der Tagesordnung zusammen. Der Vorstand muss unverzüglich einberufen werden, wenn es mindestens die Hälfte seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende und weitere drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (9) Über den wesentlichen Inhalt der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der SchriftführerIn zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss insbesondere die Namen der anwesenden Vorstandsmitglieder und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten.
- (10) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Vereins. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu vollziehen.
- (2) Der Vorstand hat die sich aus der Satzung ergebenden Aufgaben zu erfüllen, die für die Erreichung des Vereinszwecks geeigneten Schritte zu unternehmen und die notwendigen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören ferner u. a. die
  - a) Vorberatung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
  - b) Festlegung des Aufgabenkreises des geschäftsführenden Vorstands.

### **§ 13 Geschäftsstelle**

Der Verein hat eine Geschäftsstelle.

### **§ 14 Finanzen**

- (1) Die finanziellen Aufwendungen des Vereins werden durch öffentliche und private Zuwendungen, Mitgliedsbeiträge und Spenden gedeckt.
- (2) Alle Mittel des Vereins sind für die in § 3 dieser Satzung genannten Aufgaben zweckgebunden. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist in der Jahresrechnung zu führen.
- (3) Der/die Rechnungsprüferin prüft die Kassen- und Rechnungsführung und legt das Ergebnis dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vor.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für einen Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Weinsberg, die verpflichtet ist, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige soziale Zwecke auf dem Gebiet der Seniorenarbeit zu verwenden.

### **§ 16 Besondere Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen, die vom Finanzamt oder vom Amtsgericht verlangt werden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Vorstehender Satzungsinhalt wurde in der Gründungsversammlung am 9.1.2007 beschlossen und am 9.2.2007 und 25.1.2011 geändert. Sie tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Anmerkung:

Die Satzung ist am 26.02.2007 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn (Aktenzeichen VR 3253) eingetragen worden. Die Änderung vom 25.1.2011 ist am 16.02.2011 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn (Aktenzeichen VR 3253) eingetragen worden.